

X

ÜBERGANGSGRUNDORDNUNG
DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 20. Mai 1975

Aufgrund der Art. 5 und 105 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende

ÜBERGANGSGRUNDORDNUNG:

I. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Leitung der Hochschule

- (1) Die Universität Regensburg wird von einem Präsidenten geleitet.
- (2) Der Präsident wird von zwei Vizepräsidenten unterstützt.

Art. 2

Vertretung des Präsidenten

Im Falle der Verhinderung wird der Präsident von einem der Vizepräsidenten vertreten, ist auch der als Vertreter bestimmte Vizepräsident verhindert, wird der Präsident durch den anderen Vizepräsidenten vertreten. Die Vertretung nach Satz 1 Halbsatz 1 wird von einem der Vizepräsidenten abwechselnd jeweils für ein Semester wahrgenommen, beginnend mit dem Vizepräsidenten, der der Universität länger angehört, bei gleichlanger Hochschulzugehörigkeit entscheidet das Los.

Art. 3

Einberufung von Senat und Versammlung

Der Präsident beruft die Sitzungen des Senats mit einer Frist von mindestens 3 Tagen und die Sitzungen der Versammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

II. Abschnitt

Wahl des Präsidenten

Art. 4

Wahl des Präsidenten

- (1) Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Wählbar ist ein Kandidat, den der Senat in die Vorschlagsliste aufgenommen hat oder den mindestens 25 v.H. der Mitglieder der Versammlung nach Art. 13 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 BayHSchG vorgeschlagen haben.
- (2) Der Präsident setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

Art. 5

Erstellung der Vorschlagsliste

- (1) Die Stelle des Präsidenten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Dauer der Ausschreibung soll 5 Wochen nicht überschreiten. Der Senat erstellt innerhalb von 1 Monat seit Ablauf der Bewerbungsfrist die Vorschlagsliste.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens am 35. Tage vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die Vorschlagsliste. In der Ladung ist auf das Recht hinzuweisen, spätestens am 21. Tage vor der Wahl schriftlich Vorschläge nach Art. 13 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 BayHSchG mit Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge nach Art. 13 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 BayHSchG sind den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6

Ablauf der Wahl

- (1) Der Kanzler leitet die Wahl. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält oder unbeschrieben ist. Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmgleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

Art. 7

Annahme der Wahl

- (1) Der Kanzler teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich die Annahme der Wahl zu erklären. Geht bis dahin eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so teilt die Universität dies dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit.

Art. 8
Wiederholung der Wahl

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet 8 Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt. Hierfür kann der Senat die Vorschlagsliste spätestens am 42. Tage vor der Wahl ergänzen. Im übrigen gelten Art. 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Art. 9
Vorzeitige Amtserledigung

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amte, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

III. Abschnitt
Wahl der Vizepräsidenten

Art. 10
Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Wählbar sind Kandidaten, die der Präsident oder mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen haben und deren Einverständniserklärung vorliegt.
- (2) Die Wahl der Vizepräsidenten findet spätestens einen Monat nach der Bestellung des Präsidenten statt. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Frist gehemmt. Der Präsident setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

Art. 11
Wahlvorschläge

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die Wahlvorschläge des Präsidenten. In der Ladung ist auf das Recht hinzuweisen, Wahlvorschläge nach Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayHSchG einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge, die mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben haben, müssen dem Präsidenten spätestens 1 Woche vor der Wahl mit Einverständniserklärung der Vorgesprochenen zugegangen sein. Spätestens drei Tage vor der Wahl gibt der Präsident die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Versammlung schriftlich bekannt.

Art. 12
Ablauf der Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Die Wahl erfolgt nach Art. 6.

- (2) Der Kanzler teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grunde vorliegt. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die Versammlung.

Art. 13

Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

Art. 14

Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amte, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmung

Art. 15

Inkrafttreten

Die Übergangsgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Universität Regensburg vom 30. April 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 16.5.1975 Nr. I A 6 - 5/75 157.

Regensburg, den 20.5.1975
UNIVERSITÄT REGENSBURG
Der Rektor
I.V.

(Prof. Dr. K.-H. Pollok)

Die Übergangsgrundordnung wurde am 20.5.1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.5.1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 20. Mai 1975.

Antzblatt des UM v. 14.8.75, Nr. 6 S. 533